№ 12929.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wegen Umlage der den ehemaligen Grundobrigkeiten und deren Unterthanen obgelegenen Sanitäts=Kosten=Beiträge auf alle directen Steuern des betreffenden Bezirkes, und hinsichtlich der Besoldungen der auf den vormaligen Dominien angestellten Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Die bisher bestandenen Vorschriften wegen der Bestreitung der Sanitäts=Auslagen werden bei der bevorstehenden Durchführung der neuen Staats= und Länder=Verfassung einer wesentlichen Aenderung unterliegen. Um aber bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit möglichen Verlegenheiten und Anständen vorzubeugen, hat das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Finanz=Ministerium mit dem hohen Erlasse vom 14. v. M., Z. 5259, nachstehende Bestimmungen provisorisch festgesetzt:

a) Die Beiträge der vormaligen Obrigkeiten zu Sanitäts=Auslagen können vom 7. September v. J., als dem Tage der Aufhebung des Unterthänigkeits=Verhältnisses, angefangen, nicht mehr von ehemaligen Grundherrschaften als solchen auferlegt werden.

b) Ebenso wenig kann den vormals unterthänigen Gemeinden die Leistung der bisher von ihnen ausschließlich bestrittenen Sanitäts=Auslagen fernerhin allein zugemuthet werden.

c) Alle diese den ehemaligen Grundobrigkeiten und deren Unterthanen allein oder gemeinschaftlich obgelegenen Sanitäts=Kosten=Beiträge haben von dem obigen Zeitpuncte an ihre Bedeckung durch gleichmäßige Umlage auf alle directen Steuern des betreffenden Bezirkes zu erhalten.

d) Hinsichtlich der Besoldungen der auf den vormaligen Dominien angestellten Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind die bestehenden Verträge, oder die etwa noch zu Stande kommenden freiwilligen Uebereinkünfte zu berücksichtigen.

e) Sollte es in einzelnen Fällen durchaus nicht möglich seyn, die Bedeckung der in Rede stehenden Sanitäts=Kosten auf die bezeichnete Weise zu bewirken, so hat sich die Finanz=Verwaltung bereit erklärt, ausnahmsweise aus dem Staatsschatze nachzuhelfen, worüber daher die geeigneten Anträge von Fall zu Fall zu erstatten sind.

Wien den 6. April 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes=Chef.

Aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.